



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 284/08

vom

26. Oktober 2009

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Raebel, Prof. Dr. Kayser, Prof. Dr. Gehrlein und Grupp

am 26. Oktober 2009

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Gläubigers gegen den Senatsbeschluss vom 17. September 2009 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Die von dem Gläubiger selbst verfasste Gegenvorstellung ist bereits mangels Beachtung des Anwaltszwangs unbeachtlich. Davon abgesehen gibt das Vorbringen keinen Anlass für eine Änderung der Entscheidung.

Ganter

Raebel

Kayser

Gehrlein

Grupp

Vorinstanzen:

AG Hanau, Entscheidung vom 16.10.2008 - 70 IN 257/06 -

LG Hanau, Entscheidung vom 07.11.2008 - 3 T 293/08 -